Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2644

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 52200 — 1747/51 IV

Bonn, den 3. Oktober 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Deutsche Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner 66. Sitzung am 6. September 1951 nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Die Bundesregierung hat gegen die Änderungsvorschläge des Bundesrates keine Bedenken.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Unmittelbare Steuerberechtigung

(1) Der Anspruch auf die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für ein Kalenderjahr steht unmittelbar dem Lande zu, in dem der Steuerpflichtige am 10. Oktober dieses Jahres oder an dem in dieses Kalenderjahr fallenden Stichtag der Personenstandsaufnahme seinen Wohnsitz oder den Ort der Leitung hat. § 73 a Absätze 3 bis 6 der Reichsabgabenordnung gelten sinngemäß.

(2) Wird eine unanfechtbar gewordene Steuerfestsetzung berichtigt, so steht ein zusätzlicher Zahlungsanspruch, der sich aus der Berichtigung ergibt, abweichend von Absatz 1 dem Lande zu, dessen Finanzamt die Berichtigung vorgenommen hat. Entsprechendes gilt für eine Erstattungsverpflichtung.

(3) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung bleiben unberührt. Ist ein Steuerbetrag einem Lande zugeflossen, dem der Steueranspruch nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zusteht, so ist er an das steuerberechtigte Land zu überweisen; die Überweisung unterbleibt, wenn der zu überweisende Betrag 1000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(4) Die Vorschriften über die Zerlegung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (§§ 2 bis 6) und über die Lohnsteuer (§ 7) werden hierdurch nicht berührt.

§ 2
Voraussetzungen der Zerlegung

(1) Die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer eines Steuerpflichtigen wird durch das für die Veranlagung zuständige Finanzamt auf die beteiligten Länder zerlegt, wenn der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum eine Betriebsstätte (mehrere Betriebsstätten, Teile von Betriebsstätten) im Bundesgebiet außerhalb des nach § 1 steuerberechtigten Landes unterhalten hat (Zerlegung).

(2) Die Zerlegung findet vorbehaltlich der Vorschrift des § 3 Absatz 4 Satz 3 nur bei denjenigen Steuerpflichtigen statt, die im Veranlagungszeitraum aus mindestens einem Gewerbebetrieb Einkünfte von mehr als 30 000 Deutsche Mark bezogen haben und deren Einkommen mehr als 30 000 Deutsche Mark betragen hat.

(3) Organgesellschaften, die verpflichtet sind, ihren Gewinn an das beherrschende Unternehmen abzuführen, gelten als Betriebsstätten des beherrschenden Unternehmens.

§ 3
Zerlegungsgrundlagen

(1) Die Höhe der Zerlegungsanteile bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einkünfte, die den Ländern nach den Absätzen 2 bis 5 als Zerlegungsgrundlagen zuzuteilen sind.

(2) Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind dem Land oder den Ländern zuzuteilen, in denen im Veranlagungszeitraum ein selbständiger Gewerbebetrieb (Teil eines selbständigen Gewerbebetriebs) ausgeübt worden ist; alle übrigen Einkünfte fallen dem nach § 1 steuerberechtigten Lande zu. Hat ein selbständiger Gewerbebetrieb in mehreren Ländern Betriebsstätten (Teile von Betriebsstätten) unterhalten, so sind die Einkünfte aus dem Betrieb nach den Grundsätzen, die für die Zerlegung des einheitlichen Gewerbe-

steuermeßbetrages nach den §§ 29 bis 33 des Gewerbesteuergesetzes gelten, denjenigen Ländern zuzuteilen, in denen im Veranlagungszeitraum Betriebsstätten oder Teile von Betriebsstätten unterhalten worden sind.

(3) Einkünfte eines Steuerpflichtigen aus einem Betrieb, die 30 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, werden bei der Zuteilung auch dann nicht als Einkünfte aus Gewerbebetrieb berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige daneben einen weiteren Gewerbebetrieb hat, aus dem er Einkünfte von mehr als 30 000 Deutsche Mark erzielt. Übersteigt der auf die Betriebsstätten eines Landes entfallende Anteil an den Einkünften des Steuerpflichtigen aus einem Betrieb nicht den Betrag von 10 000 Deutsche Mark, so wird der Anteil dem nach § 1 steuerberechtigten Lande zugeteilt.

(4) Werden Einkünfte aus Gewerbebetrieb von mehr als 30 000 Deutsche Mark gesondert (einheitlich und gesondert) festgestellt (§ 215 Absatz 2 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung, § 6 der Verordnung über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren vom 3. Januar 1944, RGBl. I S. 11), so hat das für die Feststellung zuständige Finanzamt gleichzeitig festzustellen, welchem Land (welchen Ländern) die auf den einzelnen Steuerpflichtigen entfallenden Einkünfte zuzuteilen sind (gesonderte Zuteilung). Die Grundsätze des Absatzes 2 sind entsprechend anzuwenden. Sind an den gesondert festgestellten Einkünften mehrere Steuerpflichtige beteiligt (einheitliche und gesonderte Feststellung), so findet die gesonderte Zuteilung nach Satz 1 nur bei denjenigen Steuerpflichtigen statt, auf die Einkünfte von mehr als 10 000 Deutsche Mark entfallen; in diesem Fall ist Absatz 3 Satz 2, dagegen nicht Absatz 3 Satz 1 anzuwenden.

(5) Hat der Steuerpflichtige aus einem von mehreren Gewerbebetrieben einen Verlust, so bleibt dieser bei der Aufteilung der Einkünfte zum Zweck der Zerlegung außer Betracht.

§ 4

Zerlegung

(1) Den Gegenstand der Zerlegung bildet die festgesetzte Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach Anrechnung der durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge.

(2) Steuerzerlegungsanteile, die 1000 Deutsche Mark nicht übersteigen, fallen dem nach § 1 steuerberechtigten Lande zu.

(3) Ergibt sich nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 und des § 3 für das nach § 1 steuerberechtigte Land ein Anteil von weniger als 10 vom Hundert der Steuer, die nach Anrechnung der durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge verbleibt, so ist dieser Anteil auf 10 vom Hundert zu erhöhen. Die Anteile der anderen Länder sind verhältnismäßig zu kürzen.

§ 5

Verfahren

(1) Für das Zerlegungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 382 bis 389 der Reichsabgabenordnung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 3 ergebenden Änderungen.

(2) Der Steuerpflichtige ist am Zerlegungsverfahren nicht beteiligt. An die Stelle der Gemeinden treten die am Zerlegungsverfahren beteiligten Finanzämter. Sind in einem Lande mehrere Finanzämter beteiligt, so bestimmt die für die Finanzverwaltung zuständige Oberste Landesbehörde ein Finanzamt für die Wahrnehmung der Rechte des Landes an der Zerlegung.

(3) Das Rechtsmittelverfahren ist kostenfrei; § 388 a der Reichsabgabenordnung findet keine Anwendung.

§ 6

Zuführung der Anteile an die berechtigten Länder

(1) Das Erhebungsfinanzamt überweist die auf die Steuer eines Kalenderjahrs eingehenden Zahlungen an die Finanzkassen der anteilberechtigten Länder jeweils nach Verhältnis der Zerlegungsanteile, die in dem für das Kalenderjahr erlassenen Zerlegungsbescheid festgesetzt sind. Solange der Zerlegungsbescheid für das Kalenderjahr noch nicht erlassen ist, wird vorläufig der letzte vorher erlassene Zerlegungsbescheid zu Grunde gelegt; nach Erlaß des neuen Zerlegungsbescheids wird der Ausgleich vorgenommen. Die Überweisung wird jeweils spätestens am 10. des auf das Ende eines jeden Kalendervierteljahrs folgenden Monats für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr geleisteten Zahlungen durchgeführt. Erlassene und niedergeschlagene Beträge sind anteilmäßig den beteiligten Ländern mitzuteilen.

(2) Ist ein Steuerbetrag dem Steuerpflichtigen erstattet, so haben die Finanzkassen der anteilberechtigten Länder ihn dem Erhebungsfinanzamt entsprechend den im Zerlegungs-

bescheid festgesetzten Anteilen ihrerseits zu erstatten. Absatz 1 Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Wenn die für die Zerlegung maßgebenden Verhältnisse sich erheblich ändern, so daß der nach Absatz 1 Satz 2 vorläufig maßgebende letzte Zerlegungsbescheid den Verhältnissen des Kalenderjahrs nicht mehr hinreichend gerecht wird, kann das für die Veranlagung zuständige Finanzamt einen vorläufigen Zerlegungsbescheid für das Kalenderjahr erlassen.

§ 7

Lohnsteuer

(1) Hat ein Arbeitnehmer seinen Wohnsitz in einem anderen Land als in dem Land der Betriebsstätte (§ 43 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1950), so ist das Land der Betriebsstätte verpflichtet, für diesen Arbeitnehmer monatlich einen Ausgleichsbetrag nach Maßgabe des Absatzes 2 an das Land abzuführen, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat. In jedem Land bestimmt die für die Finanzverwaltung zuständige Oberste Landesbehörde ein Finanzamt, das die Ausgleichsbeträge abführt und entgegennimmt.

(2) Der Ausgleichsbetrag im Sinne des Absatzes 1 entspricht der Lohnsteuer, die von einem monatlichen Arbeitslohn von 300 Deutsche Mark bei einem Arbeitnehmer der Steuerklasse III/1 nach der Lohnsteuertabelle zu erheben ist. Ändert sich die durchschnittliche Lohnhöhe wesentlich, so ist der der Ermittlung des Ausgleichsbetrags zugrunde liegende Betrag des monatlichen Arbeitslohns durch Anordnung der Bundesregierung, die als Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird, den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Arbeitgeber hat auf Anordnung der Bundesregierung, die als Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird, dem Finanzamt der Betriebsstätte Angaben über die Zahl seiner Arbeitnehmer, die in anderen Ländern als in dem Land der Betriebstätte ihren Wohnsitz haben, und über die Höhe ihrer Lohnsteuer zu machen. Die in Satz 1 bezeichneten Angaben dürfen von dem Arbeitgeber nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach der letzten Erhebung erneut gefordert werden.

§ 8

Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten

Entsteht zwischen den Ländern eine Meinungsverschiedenheit über die Verpflichtung, einen Steuerbetrag an ein anderes Land abzuführen, so entscheidet auf Antrag eines der beteiligten Länder der Bundesfinanzhof im Beschlußverfahren. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des auf die Festsetzung des streitigen Steuerbetrags oder die Entstehung des Abführungsanspruchs folgenden Kalenderjahrs gestellt werden.

§ 9

Ausdehnung auf Berlin-West

Die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenen Rechtsverordnungen gelten auch für Berlin, sobald das Land Berlin entsprechende Vorschriften erlassen hat.

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1951 sind unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 6 auf die Finanzkassen der beteiligten Länder zu verteilen. Das Veranlagungsfinanzamt erläßt einen vorläufigen Zerlegungsbescheid. Diesem sind, soweit nicht § 6 Absatz 3 in Betracht kommt, die Verhältnisse des Kalenderjahres 1949 zu Grunde zu legen.

(2) Die Lohnsteuer-Ausgleichsbeträge nach § 7 für die Zeit vom 1. Januar 1951 ab sind spätestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt abzuführen, der für die Ablieferung der Ausgleichsunterlagen durch den Arbeitgeber (§ 7 Absatz 3) bestimmt wird. Eine erneute Erhebung nach § 7 Absatz 3 ist erstmals im Kalenderjahr 1953 zulässig.

§ 11

Durchführungsbestimmungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu erlassen, um die Gleichmäßigkeit in der Gesetzesanwendung zu sichern, und zwar

1. über die Voraussetzungen, die Grundlagen und das Verfahren der Zerlegung,
2. über die Abführung der Ausgleichsbeträge nach § 7 Absatz 1 und über die Auswertung der nach § 7 Absatz 3 gewonnenen Unterlagen.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Begründung

Die Verwaltung der Einkommen- und Körperschaftsteuer, die vormals reichseinheitlich war, ist heute aufgeteilt und liegt den einzelnen Ländern ob. Zwar ist sowohl das materielle Recht als auch das Verfahrensrecht hinsichtlich dieser Steuern bundeseinheitlich geregelt; die Steueransprüche werden aber gegenüber den Steuerpflichtigen von den einzelnen Ländern geltend gemacht, da dem Bund nach Artikel 108 Absatz 2 des Grundgesetzes die Steuerertragshoheit nur für den Teil der Einkommen- und Körperschaftsteuer zusteht, den er auf Grund des Artikels 106 Absatz 3 in Anspruch nimmt. Hinsichtlich dieses Teils werden die genannten Steuern von den einzelnen Ländern im Auftrage des Bundes mit erhoben. Im Verhältnis der einzelnen Länder zueinander hat sich die Frage ergeben, welche örtliche Beziehung des Steuertatbestandes zu dem einzelnen Lande dafür maßgebend sein soll, daß diesem Lande das Aufkommen aus dem einzelnen Steuerfall zusteht. Der vorliegende Gesetzentwurf soll eine Klärung lediglich dieser Frage herbeiführen; die Beteiligung des Bundes an den Aufkommen der einzelnen Länder wird besonders gesetzlich geregelt. Es fallen vor allem drei Probleme in die Augen.

Das erste ist das Problem der Zerlegung der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Soll die Einkommen- oder Körperschaftsteuer, die auf die Einkünfte aus einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb oder aus einem Grundbesitz entfällt, dem Lande zustehen, in dem der Steuerpflichtige wohnt, oder dem Lande, in dem der Betrieb oder der Grundbesitz belegen ist?

Das zweite Problem besteht bei der Lohnsteuer, und zwar beim Auseinanderfallen von Betriebsstätte und Wohnsitz des Arbeitnehmers. Soll hier die Lohnsteuer dem Lande verbleiben, an das sie vom Arbeitgeber abgeführt wird, oder soll sie dem Land zufließen, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat?

Das dritte Problem endlich ergibt sich beim Wohnsitzwechsel des Steuerpflichtigen von einem Lande zum anderen. Bis wann soll das erste Land, von wann ab soll das zweite Land steuerberechtigt sein?

Diese drei Fragen sind es vor allem, mit denen sich der Entwurf auseinanderzusetzen hat.

In der Staatspraxis ist für alle Steuern der — nirgends gesetzlich ausgesprochene — Grundsatz anerkannt, daß der einzelne Steueranspruch demjenigen Lande zusteht, an dessen Finanzamt die Steuer nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung (und ergänzender Bestimmungen) über die örtliche Zuständigkeit zur Besteuerung zu entrichten ist. Es gilt auch weiter der Grundsatz des § 79 der Reichsabgabenordnung, wonach Handlungen eines Finanzamts nicht deshalb unwirksam sind, weil das Finanzamt örtlich unzuständig war, selbst wenn dieses — örtlich unzuständige — Finanzamt einem anderen Lande angehört als das örtlich zuständige Finanzamt. Vorauszahlungen und Steuerabzugsbeträge, die ordnungsmäßig an das Finanzamt eines Landes entrichtet worden sind, sind auf die zu leistende Steuerzahlung anzurechnen, auch wenn diese von dem Finanzamt eines anderen Landes festgesetzt wird. An diesen das Verhältnis der Behörden zu den Steuerpflichtigen betreffenden Grundsätzen will der Entwurf unverändert festhalten.

Auch insoweit, als es sich um das Verhältnis der Länder untereinander handelt, will der Entwurf an der sich daraus ergebenden Verteilung des Steueraufkommens möglichst wenig ändern. Aber nicht in allen Fällen ist diese Verteilung befriedigend. Für diese Fälle soll die sich aus der Regelung der örtlichen Zuständigkeit ergebende Verteilung des Aufkommens korrigiert werden, indem das Land, das die Zahlung zunächst empfangen hat, unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet wird, den empfangenen Betrag an ein anderes Land abzuführen. Der Ausgleich spielt sich also ausschließlich unter den Ländern ab. Der Steuerpflichtige wird von ihm nicht berührt. Eine Korrektur kommt in den drei Gruppen von Fällen in Betracht, die oben aufgeführt sind. Sie sollen nach dem Vorschlag des Entwurfs wie folgt geregelt werden.

1. An die Spitze stellt der Entwurf (§ 1) eine Bestimmung über die „unmittelbare Steuerberechtigung". Hier wird festgelegt, daß — ebenso wie für die örtliche Zuständigkeit nach § 73 a der Reichsabgabenordnung — der Wohnsitz des Steuerpflichtigen, bei Körperschaften der Ort der Geschäftsleitung grundsätzlich auch für die Frage maßgebend sein soll, welchem Lande der Anspruch auf die Steuer zustehen soll. Während sich aber die örtliche Zuständigkeit des Finanzamts nach dem jeweiligen Wohnsitz oder Ort der Geschäftsleitung bestimmt (§ 75 der Reichsabgabenordnung), sollen für die Frage, welchem Lande der Steueranspruch für ein Kalenderjahr zusteht, die Verhältnisse am 10. Oktober dieses Jahres oder an dem in dieses Kalenderjahr fallenden Stichtag der Personenstandsaufnahme für das ganze Kalenderjahr maßgebend sein. Damit wird das dritte der oben genannten Probleme gelöst, die Frage, welchem Lande im Falle eines Wohnsitzwechsels bzw. bei einem Wechsel des Ortes der Geschäftsleitung der Steueranspruch zustehen soll. Die Steuer wird zwar von dem Finanzamt des jeweiligen Wohnsitzes erhoben, aber an das Land abgeführt, in dem sich der Wohnsitz am 10. Oktober oder am Stichtag der Personenstandsaufnahme befunden hat.

2. Die §§ 2 bis 6 des Entwurfs befassen sich mit der Zerlegung der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, dem ersten der oben aufgeführten drei Hauptgegenstände des Entwurfs. Er erscheint nicht gerechtfertigt, das Aufkommen ganz dem Lande zuzuweisen, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz, bei Körperschaften den Ort der Geschäftsleitung hat. Die steuerliche Leistungsfähigkeit der Wirtschaft in einem Lande und der Staatsaufwand in diesem Lande stehen miteinander in einem gewissen Zusammenhang. Je mehr sich die Wirtschaft entwickelt, umso höhere Ansprüche werden an die staatlichen Leistungen gestellt (Straßenbau, Wohnungsbau, Polizeilasten, Schullasten, Arbeitsämter, Gewerbeaufsicht usw.). Umgekehrt haben erhöhte staatliche Aufwendungen auch ein besseres Gedeihen der Wirtschaft zur Folge (Meliorationen, Kanal- und Straßenbauten, Wohnungsbau usw.). Deshalb ist es das natürlich Gegebene, daß die Steuerleistungen für das Einkommen, das von der Wirtschaft eines Landes erzielt wird, auch diesem Lande zugute kommen. Das bedeutet, daß z. B. die Steuerleistung für einen gewerblichen Betrieb, der in mehreren Ländern Betriebsstätten hat, auf diese Länder nach Verhältnis ihrer Anteile an der Erzielung des Einkommens aufgeteilt werden muß. Mit Recht ist dieser Grundsatz von jeher befolgt worden. Er hat z. B. in dem Doppelsteuergesetz des Reichs vom 22. März 1909 (RGBl. S. 332, und schon vorher Gesetz vom 13. Mai 1870, BGBl. S. 119) seinen Niederschlag gefunden, durch das die Einkommensteuerhoheit der damaligen Länder gegeneinander abgegrenzt wurde. Er liegt den internationalen Doppelbesteuerungsverträgen und der Regelung der beschränkten Steuerpflicht in § 49 des Einkommensteuergesetzes zu Grunde, und er war nach Einführung des Reichseinkommensteuergesetzes im Jahre 1920 die Grundlage für die Beteiligung der Länder an dem Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Es würde auch zu schwerwiegenden, sachlich ganz ungerechtfertigten Verschiebungen im Steueraufkommen der einzelnen Länder führen, wenn man die ganze Steuerleistung eines Betriebes, der in mehreren Ländern Betriebsstätten hat, ganz demjenigen Lande zuführte, in dem der Inhaber des Betriebs seinen Wohnsitz, die Körperschaft den Ort der Geschäftsleitung hat; denn eine bloße Verlegung des Wohnsitzes oder des Ortes der Leitung, wie sie heute nicht selten sind, würde bei einem großen Unternehmen dem einen Lande einen empfindlichen Teil seines Steueraufkommens entziehen und einem anderen Lande einen unverhältnismäßig großen Zuwachs bringen.

Allerdings ist die Durchführung dieses Grundsatzes mit gewissen Umständlichkeiten verbunden, da ja die Steuer nur in einem Lande — dem Lande des Wohnsitzes oder des Ortes der Leitung — festgesetzt und erhoben wird. Der Entwurf schlägt vor, diese Umständlichkeiten nur in den Fällen in Kauf zu nehmen, in denen das Ergebnis die Mühe lohnt. Wenn die Steuer von den Einkünften aus Landwirtschaft, aus selbständiger Arbeit und aus Vermietung und Verpachtung in den Fällen, in denen die Einkünfte sich auf mehrere Länder verteilen, auf diese Länder aufgeteilt würde, so würden wohl alle Länder von den Steuerbeträgen, die sie vereinnahmen, ungefähr ebenso viel an andere Länder abzugeben haben, wie sie von diesen erhalten würden. Deshalb wird sich in diesen Fällen eine Zerlegung der Steuer auf die beteiligten Länder nicht lohnen. Dasselbe wird man von den Einkünften aus Gewerbebetrieb annehmen können, soweit es sich um nied-

rige Einkünfte handelt. Nur bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb von mittlerem oder großem Ausmaß ist ein solches gegenseitiges Ausgleichen nicht zu erwarten. Der Entwurf schlägt deshalb vor, die Zerlegung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer auf diese Fälle zu beschränken.

3. Anders ist die Lage bei der Lohnsteuer, der Einkommensteuer von den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit. Mit dieser Steuer befaßt sich § 7 des Entwurfs. Hier ist oben als das vom Entwurf zu lösende Problem die Frage bezeichnet worden, welchem Lande die Steuer endgültig gebühren soll, wenn die Betriebsstätte, bei der der Arbeitnehmer beschäftigt ist und die die Lohnsteuer an ihr Finanzamt abführt, in einem anderen Lande als der Wohnsitz des Arbeitnehmers liegt.

Die Frage wird hauptsächlich im Verhältnis der beiden Hansestädte Hamburg und Bremen zu ihren Nachbarländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein praktisch, da viele in den Hansestädten beschäftigte Arbeitnehmer in den beiden letztgenannten Ländern wohnen. Sie hat aber auch für andere Länder Bedeutung, insbesondere für Berlin, da z. B. die in Berlin tätigen und wohnhaften Beamten und Angestellten des Bundes ihre Bezüge meist aus dem Bundesgebiet erhalten, so daß ihre Lohnsteuer nicht der Stadt Berlin, sondern einem Lande des Bundesgebiets zufällt.

Im Verhältnis souveräner Länder untereinander ist es üblich, die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit dort zu besteuern, wo die Arbeit geleistet wird, vgl. § 49 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes. Das kann aber nicht für Länder gelten, die, wie die deutschen Bundesländer, nicht jedes für sich ein einheitliches Wirtschaftsgebiet darstellen, sondern nur in ihrer Gesamtheit ein solches bilden. Hier muß der Gesichtspunkt im Vordergrund stehen, daß dem Lande des Wohnsitzes durch den Arbeitnehmer nicht unerhebliche Kosten erwachsen (Schulen, Wohnungsbau, Polizei, allgemeine Verwaltung usw.), während der Arbeitnehmer dem Land der Betriebsstätte derartige Kosten nicht verursacht. Deshalb schlägt der Entwurf vor, die Lohnsteuer — im Wege eines Pauschverfahrens — ganz demjenigen Lande zukommen zu lassen, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat. Seine Arbeitstätigkeit in dem Lande der Beschäftigung führt auch für dieses Land zu gewissen Steuereinnahmen, da sich aus dieser Tätigkeit im allgemeinen höhere Einkünfte und damit eine höhere Steuer des Betriebs ergeben, in dem er tätig ist.

4. Die unter 1 bis 3 behandelten Fragen und ihre Entscheidung sind ohne Bedeutung für die Frage, welches Finanzamt den Steueranspruch geltend zu machen hat. Dies bestimmt sich, wie erwähnt, nach den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit zur Besteuerung. Das örtlich zuständige Finanzamt entscheidet — vorbehaltlich des Rechtsmittel- oder Beschwerdeverfahrens — allein über die Festsetzung der Steuer, gegebenenfalls auch über ihre Stundung, ihren Erlaß usw., es zieht allein die Steuer ein. Wenn über die örtliche Zuständigkeit Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei Ländern entstehen, so werden diese ohne Schwierigkeiten im Verwaltungswege zu beheben sein. Anders aber, wenn eine Meinungsverschiedenheit wegen der Frage entsteht, ob das Land, dem die Steuer zunächst zugeflossen ist, den empfangenen Betrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise an ein anderes Land zu überweisen hat. Hier sind erhebliche finanzielle Interessen der Länder im Spiel, so daß Entscheidungen durch eine unparteiische Stelle erforderlich werden können. Der Entwurf schlägt in § 8 vor, diese Entscheidungen dem Bundesfinanzhof zu übertragen.

5. Durch das Grundgesetz ist der Bund nicht gehindert, diese sachlich notwendige Regelung im Wege eines einfachen Gesetzes, das nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrats bedarf, durchzuführen. Das Grundgesetz hat nicht festgelegt, welchem Lande die Einkommen- und Körperschaftsteuer jeweils zufließen soll. Insbesondere hat es nicht bestimmt, daß dafür die Regelung der örtlichen Zuständigkeit zur Erhebung der Steuer maßgebend sein soll. Wie durch Bundesgesetz die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit geändert werden könnten, kann durch Bundesgesetz auch — ohne Änderung der örtlichen Zuständigkeit — bestimmt werden, welchem Lande die Steuer endgültig zufließen soll.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung wird auch nicht dadurch entbehrlich, daß zwischen den Ländern ein horizontaler Finanzausgleich durchgeführt wird. Der horizontale Finanzausgleich dient dem Zweck, zwischen den Ländern mit höherer und denen mit geringerer Steuerkraft einen Ausgleich zu schaffen. Die

hier vorgesehenen Bestimmungen aber verfolgen das Ziel, dem einzelnen Land zunächst einmal das zuzuführen, was ihm nach seiner richtig verstandenen, wirklichen Steuerkraft zukommt. Hiervon unberührt bleibt die Berechtigung des Bundes, einen Teil dieses Aufkommens auf Grund eines besonderen Gesetzes nach Artikel 106 Absatz 3 des Grundgesetzes in Anspruch zu nehmen.

Im einzelnen

Zu § 1

Über das Grundsätzliche siehe die allgemeine Begründung, insbesondere Ziffer 1 daselbst. Die in Absatz 1 Satz 2 für sinngemäß anwendbar erklärten Bestimmungen in § 73 a Absatz 3 bis 6 der Reichsabgabenordnung regeln die örtliche Zuständigkeit in den Fällen eines mehrfachen oder eines fehlenden Wohnsitzes (Ortes der Geschäftsleitung) im Inland. Diese Bestimmungen sollen entsprechend auch für die Entscheidung der Frage angewendet werden, welches Land steuerberechtigt ist; dabei kommt es aber immer auf die Verhältnisse am 10. Oktober oder am Stichtag der Personenstandsaufnahme an.

Daraus, daß nach Absatz 1 einem Lande „der Anspruch auf die Steuer zusteht", folgt nicht, daß dieses Land auf die Festsetzung und Erhebung der Steuer, insbesondere auch auf Stundung oder Erlaß, einen Einfluß zu nehmen berechtigt ist. Hierzu ist nach Absatz 3 allein dasjenige Finanzamt berufen, das nach den Grundsätzen für die örtliche Zuständigkeit zur Besteuerung den Steueranspruch geltend zu machen hat. Gehört dieses Finanzamt nicht dem steuerberechtigten Lande an, so macht es einen fremden Anspruch geltend; es hat nach Absatz 3 Satz 2 das daraus Erlangte an das steuerberechtigte Land zu überweisen, eine Vorschrift, die z. B. in § 667 BGB (Herausgabeverpflichtung des Beauftragten) eine Parallele findet. Die Überweisung soll nach Absatz 3 Satz 3 in Fällen von geringer Bedeutung unterbleiben. Wenn z. B. der Steuerpflichtige seine Vorauszahlungen am 10. März und 10. Juni 1951 an ein Finanzamt des Landes A entrichtet hat und im Juli dann in das Land B verzogen ist, so daß der Anspruch auf die Steuer für das ganze Jahr 1951 nach Absatz 1 Satz 1 dem Lande B zusteht, soll das Land A die empfangenen Vorauszahlungen an das Land B überweisen, wenn es sich um einen Betrag von mehr als 1000 Deutsche Mark handelt. (Eine Aufteilung der Steuer für 1951 nach Verhältnis der Wohnsitzdauer in jedem der beiden Länder ist als unnötig kompliziert abgelehnt worden.)

Wenn das Finanzamt die Festsetzung der Steuer für ein Kalenderjahr endgültig abgeschlossen hat, das heißt wenn die Steuer für dieses Jahr unanfechtbar festgesetzt ist und wenn dann ein anderes Finanzamt, z. B. ein Finanzamt, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige inzwischen verzogen ist, eine Berichtigung der Steuerfestsetzungen für die vergangenen Jahre vornimmt, etwa auf Grund einer Betriebsprüfung, so soll der Anspruch auf die daraus erwachsende zusätzliche Steuerzahlung nach Absatz 2 aus Gründen der Vereinfachung ganz dem Lande zustehen, dessen Finanzamt die Berichtigung vorgenommen hat. Entsprechend sollen auch etwaige Erstattungen, die sich aus dieser Berichtigung ergeben, zu Lasten des gleichen Landes geleistet werden.

Zu § 2

Wegen des Grundsätzlichen ist auch hier auf die allgemeine Begründung zu verweisen; siehe insbesondere Ziffer 2 daselbst.

Neben dem nach § 1 unmittelbar steuerberechtigten Lande werden nach Absatz 2 andere Länder nur beteiligt, wenn es sich um die Körperschaftsteuer oder um die Einkommensteuer eines Gewerbetreibenden handelt und der Steuerpflichtige in dem betreffenden Kalenderjahr ein Einkommen von mehr als 30 000 Deutsche Mark gehabt hat. Die anderen Länder werden an der Steuer nur dann beteiligt, wenn dieser Steuerpflichtige aus mindestens einem Gewerbebetrieb Einkommen von mehr als 30 000 Deutsche Mark erzielt hat, und zwar werden sie nur an dem Teil der Steuer beteiligt, der auf die Einkünfte aus diesem Betrieb entfällt.

Als Grundlage für die Beteiligung der anderen Länder wird die festgesetzte Einkommensteuer durch das Veranlagungsfinanzamt auf die beteiligten Länder „zerlegt" (Absatz 1). Beteiligt sind diejenigen Länder, in denen sich im Kalenderjahr eine oder mehrere Betriebsstätten des Gewerbebetriebs (gegebenenfalls auch Teile von Betriebsstätten) befunden haben.

§ 2 Absatz 3 ist eine Folgerung daraus, daß das Einkommen einer Organgesellschaft, die ihren Gewinn an das beherrschende Unternehmen abzuführen hat, als Einkommen dieses beherrschenden Unternehmens versteuert wird. Die Vorschrift entspricht dem § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes.

Zu § 3

Es ist das Ziel des Entwurfs, die Steuer in dem Verhältnis auf die beteiligten Länder zu zerlegen, in dem die in ihnen erzielten Einkünfte zueinander stehen. Deshalb werden im Einzelfall zunächst diese Einkünfte als „Zerlegungsgrundlagen" auf die Länder aufgeteilt (§ 3); alsdann wird nach Verhältnis der Zerlegungsgrundlagen die Steuer selbst zerlegt (§ 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1).

Anderen Ländern als dem unmittelbar steuerberechtigten Lande werden nur Einkünfte aus Gewerbebetrieb zugeteilt, und zwar nach § 2 Absatz 2 nur Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb, aus dem mehr als 30 000 Deutsche Mark Einkünfte erzielt worden sind. Hat dieser Gewerbebetrieb im Kalenderjahr nur in einem einzigen Lande eine Betriebsstätte unterhalten, so werden diesem Lande die gesamten Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb zugeteilt. Die übrigen Einkünfte werden dem unmittelbar steuerberechtigten Lande zugeteilt.

1. Beispiel

Wohnsitz des Steuerpflichtigen im Lande A

Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb im Lande B	60 000 DM
Andere Einkünfte	10 000 DM
Gesamtbetrag der Einkünfte	70 000 DM
Sonderausgaben	6 000 DM
Einkommen	64 000 DM
Zugeteilt werden	
dem Lande A	10 000 DM
dem Lande B	60 000 DM
	70 000 DM

Komplizierter wird es dann, wenn der Gewerbebetrieb im Kalenderjahr in mehreren Ländern Betriebsstätten unterhalten hat. Für die dann vorzunehmende Aufteilung verweist der Entwurf auf die Regelung in den §§ 29 bis 33 des Gewerbesteuergesetzes. Gemeint ist die Fassung des Gewerbesteuergesetzes, wie sie sich aus dem Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes ergeben wird. Danach sind Zerlegungsmaßstab grundsätzlich die Summen der Gehälter und Löhne, die in den einzelnen Betriebsstätten erwachsen sind, bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmen die Summen der Betriebseinnahmen und bei Warenhandelsunternehmen beide Maßstäbe je zur Hälfte. Es wird jede Betriebsstätte berücksichtigt, auch wenn sie nur in einem Teil des Jahres bestanden hat; sie wirkt sich dann mit den in diesem Zeitraum erwachsenen Gehältern und Löhnen oder Betriebseinnahmen zugunsten des Landes aus. Im einzelnen wird auf die Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes verwiesen.

2. Beispiel

Wie 1. Beispiel. Aber der Gewerbebetrieb hat Betriebsstätten nicht nur im Lande B, sondern in den Ländern B, C und D. Im Kalenderjahr sind an Gehältern und Löhnen erwachsen

bei den Betriebsstätten des Landes B	200 000 DM
bei den Betriebsstätten des Landes C	150 000 DM
bei den Betriebsstätten des des Landes D	250 000 DM
Zusammen . . .	600 000 DM
Zugeteilt werden	
dem Lande A	10 000 DM
dem Lande B	20 000 DM
dem Lande C	15 000 DM
dem Lande D	25 000 DM
Zusammen . . .	70 000 DM

Durch die Bestimmungen in Absatz 3 soll verhindert werden, daß die Finanzämter sich mit nicht lohnenden Fällen beschäftigen müssen. Zunächst wird die Bestimmung des § 2 Absatz 2, daß eine Zerlegung nur bei solchen Steuerpflichtigen stattfindet, die aus mindestens einem Gewerbebetrieb Einkünfte von mehr als 30 000 Deutsche Mark bezogen haben, dahin ergänzt, daß auch nur diese Einkünfte bei der Zuteilung als gewerbliche Einkünfte berücksichtigt, das heißt nach Absatz 2 dem Lande oder den Ländern der Betriebsstätten zugeteilt werden. Niedrigere Einkünfte aus einem gewerblichen Betriebe verbleiben mithin dem unmittelbar steuerberechtigten Lande, auch wenn der Steuerpflichtige daneben einen weiteren Betrieb hat, aus dem er Einkünfte von mehr als 30 000 Deutsche Mark erzielt.

Absatz 4 behandelt den Fall, daß Einkünfte aus Gewerbebetrieb auf Grund der dort angeführten Bestimmungen gesondert festgestellt werden, sei es, weil mehrere Personen an dem Betrieb beteiligt sind (Fall des § 215 der Reichsabgabenordnung), sei es, weil der Wohnsitz des Inhabers und die Betriebsstätte in den Bezirken verschiedener Finanzämter liegen (Fall der Verordnung vom 3. Januar

1944). Hier übernimmt das Finanzamt, das die Einkommen- oder Körperschaftsteuer veranlagt, ohne eigene Nachprüfung die von einem anderen Finanzamt getroffenen Feststellungen. Infolgedessen muß die Aufteilung dieser Einkünfte auf die beteiligten Länder dem Finanzamt übertragen werden, das die Feststellung der Einkünfte vornimmt. Die Beschränkung auf die Fälle, in denen es sich um Einkünfte von mehr als 30 000 Deutsche Mark handelt, entspricht der grundsätzlichen Regelung in § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 3 Satz 1.

3. Beispiel

An dem Gewerbebetrieb einer offenen Handelsgesellschaft sind als Gesellschafter M, N und O beteiligt. Die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb werden auf Grund des § 215 der Reichsabgabenordnung gesondert festgestellt auf . . . . 180 000 DM

und es wird festgestellt, daß sie auf M, N und O zu je 1/3 entfallen. Der Gewerbebetrieb hat Betriebsstätten in den Ländern E, F, G und H. Die im Kalenderjahr erwachsenen Löhne und Gehälter des Betriebes betragen

im Lande E	390 000 DM
im Lande F	630 000 DM
im Lande G	330 000 DM
im Lande H	450 000 DM
Zusammen . . .	1 800 000 DM

Von den gesondert festgestellten Einkünften des Betriebes entfallen mithin auf

das Land E	39 000 DM
das Land F	63 000 DM
das Land G	33 000 DM
das Land H	45 000 DM
Zusammen . . .	180 000 DM

Das die Feststellung vornehmende Finanzamt hat hiernach folgende Zuteilungen vorzunehmen:

Die Einkünfte des M werden zugeteilt

mit 13 000 DM an das Land E
mit 21 000 DM an das Land F
mit 11 000 DM an das Land G
mit 15 000 DM an das Land H.

Bezüglich der Einkünfte des N und O werden die gleichen Feststellungen getroffen.

Nach dem letzten Satz des Absatzes 4 werden, wenn an dem gesondert festgestellten Betrage mehrere beteiligt sind, nur die Anteile derjenigen Steuerpflichtigen aufgeteilt und den in Betracht kommenden Ländern „gesondert zugeteilt", auf die ein Anteil von mehr als 10 000 Deutsche Mark entfällt. Die Anteile der übrigen beteiligten Steuerpflichtigen fallen, ohne daß eine gesonderte Zuteilung stattfindet, den diesen Steuerpflichtigen gegenüber unmittelbar steuerberechtigten Ländern zu. Ferner soll, wie sich aus der Verweisung auf Absatz 3 Satz 2 ergibt, der auf ein Land entfallende Anteil diesem nur dann zugeteilt werden, wenn er 10 000 Deutsche Mark übersteigt; anderenfalls wird er dem Lande zugeteilt, das diesem Steuerpflichtigen gegenüber unmittelbar steuerberechtigt ist. Allerdings kommt es bei dieser Regelung dazu, daß eine Zerlegung auch bei solchen Steuerpflichtigen stattfindet, deren gewerbliche Einkünfte unter 30 000 Deutsche Mark bleiben. Das ist aber erforderlich, weil sonst leicht der Fall eintreten könnte, daß die aus dem gewerblichen Gewinn einer Personengesellschaft oder Erbengemeinschaft sich ergebende beträchtliche Einkommensteuer den Ländern der Betriebsstätten ganz oder zum großen Teil verloren geht, dann nämlich, wenn der Gewinn sich auf zahlreiche Gesellschafter oder Miterben aufteilt und die gesamten gewerblichen Einkünfte des einzelnen Gesellschafters oder Miterben unter 30 000 Deutsche Mark bleiben.

Eine Steuerminderung, die sich daraus ergibt, daß der Steuerpflichtige aus einem Betrieb einen Verlust hat, soll von allen beteiligten Ländern getragen werden. Das ergibt sich daraus, daß dieser Verlust bei der Aufteilung der Einkünfte außer Ansatz bleibt.

Zu § 4

Die festgesetzte Einkommen- oder Körperschaftsteuer wird nach Verhältnis der den einzelnen Ländern als Zerlegungsgrundlagen zugeteilten Einkünfte auf diese Länder zerlegt.

Fortsetzung des 1. Beispiels

Die Einkommensteuer wird entsprechend dem Einkommen von	64 000 DM
festgesetzt auf	32 515 DM
auf das Land A entfallen 10/70 = ...	4 645 DM
auf das Land B entfallen 60/70 = ...	27 870 DM
Zusammen . . .	32 515 DM

Fortsetzung des 2. Beispiels

Von der Einkommensteuer von entfallen auf	32 515 DM
das Land A 10/70 = . . .	4 645 DM
das Land B 20/70 = . . .	9 290 DM
das Land C 15/70 = . . .	6 967 DM
das Land D 25/70 = . . .	11 613 DM
Zusammen . . .	32 515 DM

Fortsetzung des 3. Beispiels

Der Steuerpflichtige hat Einkünfte aus selbständiger Arbeit von	20 000 DM
und Einkünfte aus Gewerbebetrieb laut gesonderter Feststellung von	60 000 DM
Zusammen . . .	80 000 DM
Ab Sonderausgaben	8 000 DM
Einkommen = ...	72 000 DM
Die Einkommensteuer wird festgesetzt auf	38 045 DM

Die 20 000 Deutsche Mark aus selbständiger Arbeit verbleiben dem Lande A als Zerlegungsgrundlage. Für die Länder E, F, G und H sind die Zerlegungsgrundlagen oben im 3. Beispiel angegeben.

Von der festgesetzten Steuer entfallen

auf das Land A 20/80 = . . .	9 511 DM
auf das Land E 13/80 = . . .	6 182 DM
auf das Land F 21/80 = . . .	9 987 DM
auf das Land G 11/80 = . . .	5 231 DM
auf das Land H 15/80 = . . .	7 134 DM
Zusammen . . .	38 045 DM

Die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge (Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag und von Aufsichtsratsvergütungen) sollen nach Absatz 1 nicht mitzerlegt werden. Das dient der Vereinfachung. Wenn die ganze Steuer zerlegt würde, so müßte billigerweise auch festgestellt werden, welchem Lande die Steuerabzugsbeträge zugeflossen sind, und sie müßten diesem Lande angerechnet werden. Die Steuerabzüge werden häufig einem Lande zugeflossen sein, dem keine Zerlegungsgrundlagen zuzuteilen sind. Soweit es sich um Steuerabzug vom Arbeitslohn handelt, findet ein Ausgleich nach § 7 statt; Steuerabzüge vom Kapitalertrag und von Aufsichtsratsvergütungen spielen keine erhebliche Rolle.

5. Beispiel

Ein Arbeitnehmer, der im Lande A wohnt und dort Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit in Höhe von	30 000 DM
hat, ist an einer offenen Handelsgesellschaft im Lande B beteiligt und hat daraus gewerbliche Einkünfte von	25 000 DM
Zusammen . . .	55 000 DM
Ab Sonderausgaben	7 000 DM
Einkommen	48 000 DM
Das Land A hat den Steuerabzug von 30 000 Deutsche Mark erhalten mit	11 815 DM
Die gesamte Einkommensteuer wird festgesetzt auf	22 455 DM
Die Steuer nach Absetzung der Lohnsteuer beträgt	10 640 DM

Diese Steuer wird auf die Länder A mit 30/55 und B mit 25/55 zerlegt.

Es erhalten:

Land A	5 804 DM
Land B	4 836 DM

Im ganzen haben erhalten:

Land A 11 815 + 5 804 = .	17 619 DM
Land B	4 836 DM

Die sich ergebende Beteiligung der Länder weicht zwar von dem tatsächlichen Anteilsverhältnis (im Beispiel 30 : 25) stark ab. Die Abweichung wird aber im Interesse der Vereinfachung bewußt in Kauf genommen. Bei den Steuerabzügen vom Kapitalertrag und von Aufsichtsratsvergütungen ist es auch keineswegs die Regel, daß die Steuerabzüge dem Lande des Wohnsitzes zufließen.

Die Zerlegungsgrundsätze können dahin führen, daß dem unmittelbar steuerberechtigten Lande, also dem Lande des Wohnsitzes oder der Geschäftsleitung, von der Steuer nichts oder verhältnismäßig sehr wenig verbleibt. Das würde insbesondere der Bedeutung des Wohnsitzes für die Frage der Steuerberechtigung, wie sie in der allgemeinen Begründung unter Ziffer 3 dargelegt ist, nicht gerecht werden. Deshalb schlägt Absatz 3 vor, daß dem unmittelbar steuerberechtigten Lande mindestens 10 v. H. der Steuer verbleiben sollen.

Trotz der Ausschaltung kleiner Einkunftsbeträge bei den Zerlegungsgrundlagen im § 3 Absätze 3 und 4 können sich kleine Zer-

legungsanteile ergeben. Nach Absatz 2 des § 4 sollen Zerlegungsanteile von nicht mehr als 1000 DM von der Berücksichtigung ausgeschlossen werden.

Zu § 5

Die §§ 382 bis 389 der Reichsabgabenordnung, auf die § 5 des Entwurfs verweist, enthalten Vorschriften über das Verfahren der Zerlegung, insbesondere über den Inhalt des Zerlegungsbescheids und über die dagegen gegebenen Rechtsmittel. Die dort gegebenen Vorschriften behandeln jedoch nur die Zerlegung eines Steuerbetrages oder Steuermeßbetrages auf die daran beteiligten Gemeinden. Sie werden hauptsächlich bei der Zerlegung der Realsteuern praktisch. Dort hat auch der Steuerpflichtige — wegen der Verschiedenheit der Hebesätze in den einzelnen Gemeinden — ein Interesse an der Zerlegung. Da aber von der in dem vorliegenden Entwurf geregelten Zerlegung der Steuerpflichtige überhaupt nicht berührt wird, schreibt Absatz 2 des § 5 vor, daß der Steuerpflichtige am Zerlegungsverfahren nicht beteiligt ist. Ferner sollen an die Stelle der Gemeinden „die am Zerlegungsverfahren beteiligten Finanzämter“ treten. „Am Zerlegungsverfahren beteiligt“ ist auf jeden Fall das die Zerlegung vornehmende Finanzamt, wenn es, wie es die Regel ist, dem unmittelbar steuerberechtigten Lande angehört. Welche Finanzämter in den anderen Ländern „beteiligt“ sein sollen, müssen die für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörden bestimmen. Sie können das Finanzamt bestimmen, in dessen Bezirk die Betriebsstätte gelegen ist, deren Vorhandensein die Beteiligung des Landes zur Folge hat, sie können aber auch ein bestimmtes Finanzamt für alle Fälle einer Beteiligung des Landes an auswärts veranlagten Steuerbeträgen bestimmen. Im ersteren Falle muß nach Absatz 2 Satz 3, falls mehrere Betriebsstätten im Lande in Betracht kommen, ein einziges Finanzamt als „beteiligt“ bestimmt werden.

Zu § 6

§ 6 regelt die Frage, wie die anteilsberechtigten Länder in den Besitz des Geldes kommen. Die Regelung steht unter dem Grundsatz, daß der Steuerpflichtige von der Zerlegung nicht berührt werden soll. Er zahlt nur an sein Finanzamt und rechnet mit diesem, dem „Erhebungsfinanzamt“, ab. Das Erhebungsfinanzamt überweist die eingegangenen Beträge an die von den anteilsberechtigten Ländern zu bezeichnenden Finanzkassen.

Die Absätze 1 bis 3 regeln das Verfahren im einzelnen mit dem Ziel, den beteiligten Ländern so rasch wie möglich die ihnen zustehenden Anteile zuzuführen.

Zu § 7

Wegen des Grundsätzlichen wird auf die allgemeine Begründung, insbesondere Ziffer 3 daselbst, verwiesen.

Bei der Lohnsteuer ist der Weg des Pauschverfahrens gewählt. Es wird nicht die von dem einzelnen Arbeitnehmer im Lande seiner Beschäftigung einbehaltene und an sich dem Lande seines Wohnsitzes zustehende Lohnsteuer an das Land des Wohnsitzes abgeführt, sondern es wird festgestellt, für wieviel Arbeitnehmer die Lohnsteuer von dem Land der Beschäftigung, das sie erhalten hat, an das Land des Wohnsitzes abzuführen wäre. Für jeden dieser Arbeitnehmer ist dann der gleiche Lohnsteuerbetrag an das empfangsberechtigte Land zu überweisen. In jedem Lande wird ein Finanzamt bestimmt, das die gesamten Ausgleichsbeträge abführt und entgegennimmt.

Der für einen Arbeitnehmer monatlich abzuführende Betrag entspricht der Lohnsteuer, die einem Verheirateten mit einem Kind bei einem Monatslohn von 300 Deutsche Mark einbehalten wird; das sind 9,15 Deutsche Mark. Für den Fall einer Änderung des Lohn-Niveaus sieht das Gesetz (Absatz 2 Satz 2) die Möglichkeit einer Anpassung vor.

Die Unterlagen für die Ermittlung der von Land zu Land abzuführenden Beträge sollen von dem Arbeitgeber beigebracht werden, aber nicht etwa allmonatlich, sondern, wie es dem Wesen eines Pauschverfahrens entspricht, nur von Zeit zu Zeit. Die einmal festgestellten Unterlagen können unbedenklich längere Zeit — das Gesetz nennt als Mindestzeit 12 Monate — der Bemessung der abzuführenden Pauschbeträge zugrunde gelegt werden.

Zu § 7 sollen noch auf Grund der Ermächtigung in § 11 Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Zu § 8

Zum Grundsätzlichen siehe Ziffer 4 der allgemeinen Begründung. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs muß im Beschlußverfahren (§ 306 der Reichsabgabenordnung) ergehen,

da der Bundesfinanzhof hier als erste und einzige Instanz, also als Tatsacheninstanz tätig wird.

Das Verfahren des § 8 kommt nicht bei einem Streit über die Zerlegung in Betracht; dafür gilt § 5. Es findet aber z. B. Anwendung, wenn das Finanzamt eines Landes eine Steuer festgesetzt hat, und ein anderes Land auf Grund des § 1 Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs Überweisung der auf Grund dieser Festsetzung geleisteten Steuerbeträge fordert, weil es die Steuerberechtigung — vielleicht auf Grund einer anderen Ansicht über den tatsächlichen Wohnsitz des Steuerpflichtigen — für sich in Anspruch nimmt. Die Frist für die Stellung des Antrags beginnt in diesem Falle mit der Festsetzung des streitigen Steuerbetrages.

§ 8 findet auch dann Anwendung, wenn Länder sich über die Höhe des nach § 7 für die Lohnsteuer zu entrichtenden Pauschbetrages nicht einig werden. In diesem Falle beginnt die Frist für die Anrufung des Bundesfinanzhofs mit der Entstehung des Abführungsanspruchs.

Zu § 9

Das Gesetz soll auch auf die Stadt Berlin (West) Anwendung finden. Die Stadt Berlin (West) kann mithin Ansprüche aus dem Gesetz geltend machen. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Stadt sich und die Berliner Arbeitgeber auch den aus dem Gesetz sich ergebenden Verpflichtungen unterwirft.

Zu §§ 10 bis 12

Das Gesetz soll mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft treten (§ 12 des Entwurfs). Die Vorschriften, die der Ingangsetzung des Verfahrens dienen, sind in § 10 des Entwurfs enthalten.

§ 11 des Entwurfs enthält die Ermächtigung zum Erlaß derjenigen Bestimmungen, die zur Entlastung des Gesetzes besonderen Rechtsverordnungen vorbehalten werden sollen. Wesentlich ist hier vor allem die Ermächtigung, Bestimmungen zur Durchführung des § 7 zu erlassen.

Anlage 2

D E R   P R Ä S I D E N T   D E S   B U N D E S R A T E S

Bonn, den 6. September 1951

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 16. August 1951 — 6 — 52.200 — 1747/51 II — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 66. Sitzung am 6. September 1951 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)

die folgenden Änderungen vorzuschlagen:

a) Im § 9 sind die Worte „entsprechende Vorschriften erlassen" durch die Worte
„gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen"
zu ersetzen.

b) § 12 ist durch folgenden Satz zu ergänzen:
„Es ist erstmalig auf die Steuer für das Kalenderjahr 1951 anzuwenden".

c) Ziffer 5 Absatz 2 des allgemeinen Teils der Begründung wird durch folgenden Zusatz ergänzt:
„Ferner wird hierdurch der Regelung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Gemeinden, die verschiedenen Ländern angehören, nicht vorgegriffen".

B e g r ü n d u n g :

Durch Nr. 3 Absatz 3 letzter Satz des allgemeinen Teils der Begründung kann der Eindruck erweckt werden, daß Gewerbesteueraufkommen, das dem Land der Beschäftigung zufließt, als Äquivalent für Ausgleichsbeträge auf dem Gebiet der Einkommensteuern in vollem Umfange zufließen soll. Das ist durch den Entwurf eines Zerlegungsgesetzes nicht beabsichtigt. Oben vorgeschlagener Zusatz ist deshalb für eine Klarstellung zweckmäßig.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Dr. E h a r d